Landwirtschaftsgesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

Lendi-Mels

Art. 14bis (neu): Der Staat kann ergänzende Beiträge leisten an Strukturverbes-

serungsmassnahmen im Berggebiet und an Sömmerungsbetriebe. Die ergänzenden Beiträge entsprechen höchstens 50

Prozent der ordentlichen Staats- und Bundesbeiträge.

Randtitel: 1bis. Strukturverbesserung im Berggebiet und bei Sömme-

rungsbetrieben